Sachverhalt: Das Leichtkraftrad

Herr Testmann (T) wurde am 11.11.2022 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle mit seinem Leichtkraftrad angehalten und überprüft.
Herr Testmann weist sich durch seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung Teil I für sein Leichtkraftrad aus. Er ist Inhaber der amtlichen Zulassung (eingetragener Halter) des Fahrzeugs.

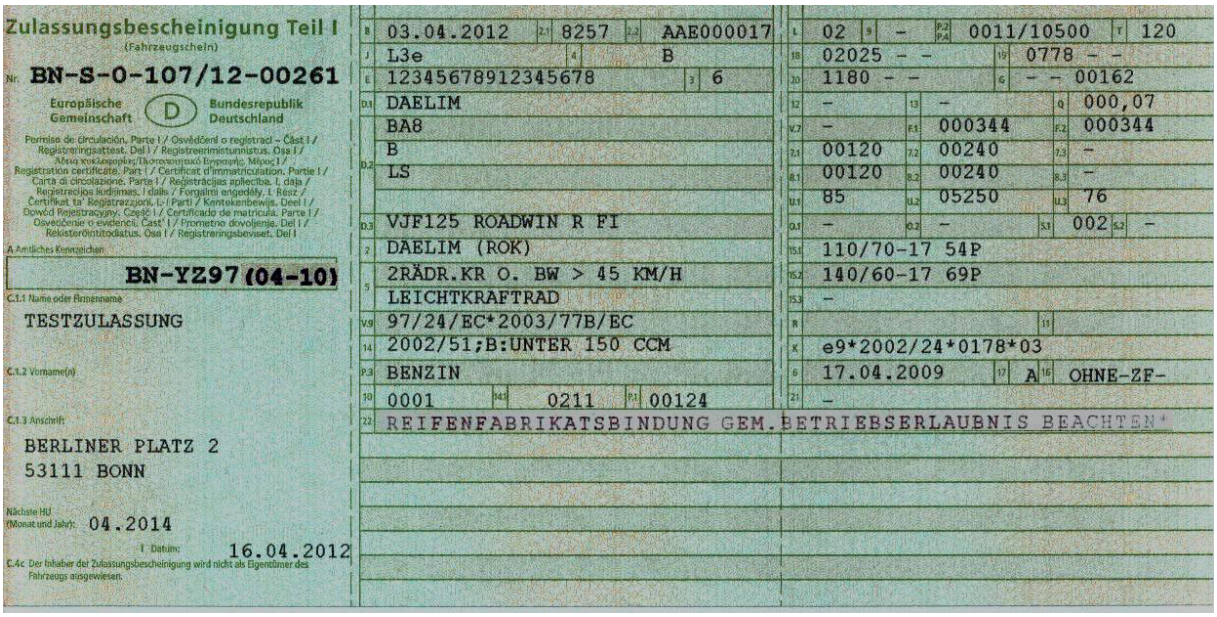
Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. BN-S-0-107/12-00261
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
Permiso de circulación, Parte I / Osvědčení o registraci – Část I / Registreringsattest, Del I / Registreerimistunnistus, Osa I / Κάρτα κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής, Μέρος Ι / Registration certificate, Part I / Certificat d'immatriculation, Partie I / Carta di circolazione, Parte I / Reģistrācijas apliecība, I daļa / Registracijos liudijimas, I dalis / Forgalmi engedély, I. Rész / Certifikat ta' Reġistrazzjoni, L-I Parti / Kentekenbewijs, Deel I / Dowód Rejestracyjny, Część I / Certificado de matrícula, Parte I / Osvedčenie o evidencii, Časť I / Prometno dovoljenje, Del I / Rekisteröintitodistus, Osa I / Registreringsbevis, Del I
A Amtliches Kennzeichen: BN-YZ97 (04-10)
C.1.1 Name oder Firmenname: TESTZULASSUNG
C.1.2 Vorname(n):
C.1.3 Anschrift: BERLINER PLATZ 2, 53111 BONN
Nächste HU (Monat und Jahr): 04.2014
I Datum: 16.04.2012
C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

B 03.04.2012 2.1 8257 2.2 AAE000017
J L3e 4 B
E 12345678912345678 3 6
D.1 DAELIM
BA8
D.2 B
LS
D.3 VJF125 ROADWIN R FI
2 DAELIM (ROK)
5 2RÄDR.KR O. BW > 45 KM/H
LEICHTKRAFTRAD
V.9 97/24/EC*2003/77B/EC
14 2002/51;B:UNTER 150 CCM
P.3 BENZIN
30 0001 34.1 0211 P.1 00124
22 REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM.BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*

L 02 9 – P.2 P.3 0011/10500 T 120
18 02025 – – 19 0778 – –
20 1180 – – G – – 00162
12 – 13 – Q 000,07
V.7 – F.1 000344 F.2 000344
7.1 00120 7.2 00240 7.3 –
8.1 00120 8.2 00240 8.3 –
U.1 85 U.2 05250 U.3 76
O.1 – O.2 – S.1 002 S.2 –
15.1 110/70-17 54P
15.2 140/60-17 69P
15.3 –
R 11
K e9*2002/24*0178*03
6 17.04.2009 17 A 16 OHNE-ZF-
21 –

Bei der Überprüfung des Zweirades wird festgestellt, dass dieses mit einem Motor ausgerüstet ist, den der Halter nachträglich eingebaut hat. Der Motor verfügt über einen Hubraum von 250 ccm.
Aufgrund einer entsprechenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung muss das Leichtkraftrad mit Reifen eines bestimmten Herstellers ausgerüstet sein (Reifenfabrikatsbindung). An dem Zweirad sind jedoch andere Reifen aufgezogen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

Vorbemerkungen

Bei der Lösung von insbesondere zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.

Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der FHöV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung geht nicht auf etwa vorhandene Probleme im Zusammenhang mit dem PflVG und dem KraftStG ein. Sie sind im Regelfall jedoch Bestandteil einer zulassungsrechtlichen Prüfung.

Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.

I. Verstoß gegen § 3 I FZV

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- (Alle) Kfz und Anhänger müssen beim Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen sein.
- Ausnahmen ergeben sich aus § 3 III Nr. 1 (Kfz) und Nr. 2 (Anhänger) FZV. Die in dieser Vorschrift aufgestellten Bedingungen müssen erfüllt sein, da ansonsten die zulassungsbefreiende Ausnahme nicht mehr trägt.
- Zunächst ist das in Rede stehende Fahrzeug anhand der Zulassungsbescheinigung oder der Betriebserlaubnis (o.Ä.) zu klassifizieren. In einem zweiten Schritt ist das Fahrzeug auf der Grundlage der mitgeteilten veränderten (aktuellen) technischen Daten zu klassifizieren.

1. Obersatz

Der (T) könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er mit seinem Zweirad auf der Bundesstraße B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung hierfür zu besitzen.

Alternativen

Fraglich ist, ob der (T) gegen § 3 I FZV verstoßen hat, indem er mit seinem Zweirad auf der B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung für das Kfz zu besitzen.

Fraglich ist, ob das Kfz des (T) entgegen § 3 I FZV im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt wurde.

2 Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist [= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum.

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

Im vorliegenden Sachverhalt fährt der (T) mit seinem Leichtkraftrad über die Bundesstraße 55. Bei einer Bundesstraße handelt es sich zweifelsfrei um eine durch die zuständige Behörde gewidmete Straße. Auch ist sie durch Jedermann uneingeschränkt zu benutzen.

Es liegt ersichtlich öffentlicher Verkehrsraum vor.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Hinweis *Es kann auch die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 FZV genommen werden.*

Bei dem in Rede stehenden Leichtkraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 In Betrieb setzen

Definition *In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.*

Hinweis In Betrieb setzen kann nach bisweilen vertretener Ansicht mit dem Führen gleichgesetzt werden. Der Begriff „Führen“ ist zwar dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. Tatsächlich aber geht es in beiden Fällen um die Ortsveränderung mit dem in Rede stehenden Fahrzeug.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt der (T) sein Leichtkraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs (= in Betrieb setzen).

2.4 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

2.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I FZV.

3. Zwischenergebnis

Das Leichtkraftrad verfügt über ein amtliches Kennzeichen. (T) händigt den einschreitenden Polizeibeamten darüber hinaus die zugehörige Zulassungsbescheinigung aus. Ausweislich der Zulassungsbescheinigung handelt es sich um einen „*Leichtkraftrad*“. Die Eintragung „*Ohne ZF*“ in Feld 16 verrät, dass es sich um ein zulassungsfreies Kfz handelt. Daher könnte ein Verstoß gegen die allgemeine Zulassungspflicht nach § 3 I FZV gegeben sein, wenn nicht eine Ausnahme nach § 3 II FZV greift.

4. Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren.

Hinweis: Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht von Kfz und ihren Anhängern anhand der aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere der Fahrzeugklasse und der bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM, Krafträdern u.ä. entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Fall könnte als Ausnahmetatbestand § 3 III Nr. 2 Buchst. c) FZV (Leichtkrafträder) greifen.

5. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung

Entsprechend den Bestimmungen des § 4 I FZV ist beim Einsatz zulassungsfreier Kfz die Bescheinigung über die Typgenehmigung bzw. die Einzelgenehmigung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Das wird im Falle der Leichtkrafträder durch die Zulassungsbescheinigung bewirkt.

Hinweis: Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 13 VI FZV i.V.m. § 77 Nr. 4 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 174; TBNR 813124 bzw. 813130; VG 10,- €); die Zulassung bzw. Zulassungsfreiheit selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (T) nachgekommen.

6. Besonderheiten

Fraglich ist jedoch, ob das Leichtkraftrad auch tatsächlich entsprechend der vorgegebenen Bedingungen eingesetzt wurde.

Leichtkrafträder sind gemäß § 2 Nr. 10 FZV Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und im Falle von Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und höchstens 125 ccm.
Das ist ausweislich der ausgehändigten Zulassungsbescheinigung auch im vorliegenden Fall gegeben.
Danach ist das Leichtkraftrad zulassungsfrei und bedarf nach § 4 I FZV lediglich einer Betriebserlaubnis, über die es zweifelsfrei verfügt, sonst wäre es nicht zur Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung gekommen. Nach § 4 II Nr. 2 FZV muss es zusätzlich über ein amtliches Kennzeichen verfügen. Auch das ist durch die Erteilung eines Saisonkennzeichens gegeben.

Allerdings wurde das Leichtkraftrad nachträglich mit einem anderen leistungsstärkeren Motor ausgerüstet. Bei dem in Rede stehenden Zweirad handelt es sich seitdem gar nicht mehr um ein Leichtkraftrad i.S.d. § 2 Nr. 10 FZV, sondern um ein Kraftrad i.S.d. § 2 Nr. 9 FZV. Damit aber liegt gleichzeitig auch kein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 3 III Nr. 1 lit. c) FZV mehr vor mit der Folge, dass das nunmehrige Kraftrad zugelassen sein muss. Das aber ist nicht der Fall. Herr Testmann verfügt lediglich über eine Zulassungsbescheinigung für ein zulassungsfreies Leichtkraftrad, nicht aber über eine solche eines Kraftrades.

7. Zwischenergebnis

(T) ist somit nicht im Besitz der erforderlichen Zulassung.

8. Schlusssatz

Somit verstößt (T) durch die Inbetriebnahme des (ehemaligen) Leichtkraftrades gegen § 3 I FZV. Das stellt eine OWi nach § 77 Nr. 1 FZV i.V.m. § 24 StVG dar.

Hinweis

Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.

Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.

II. Verstoß gegen § 10 III Satz 5 FZV (Fahrerverstoß)
Verstoß gegen § 10 III Satz 6 FZV (Halterverstoß)

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Zulassung wird bewirkt durch Erteilung eines amtlichen Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

- Das Saisonkennzeichen ist ein amtliches Kennzeichen.

- Einmal zugelassen, gilt die Zulassung dauerhaft ein „Fahrzeugleben lang“. Deshalb spricht § 9 III FZV auch vom Betriebszeitraum und nicht von der Zulassung.

1. Obersatz

Herr Testmann könnte gegen § 9 III FZV verstoßen haben, indem er ein Leichtkraftrad mit einem Saisonkennzeichen gültig für den Betriebszeitraum April bis Oktober im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt hat.

Das in Rede stehende Leichtkraftrad muss nach § 4 II FZV mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Das gilt über § 9 I FZV im Übrigen auch für ein Kraftrad i.S.d. § 2 Nr. 9 FZV, um welches es sich nach Austausch des Motors nunmehr handelt. Bei dem amtlichen Kennzeichen kann es sich auch um ein Saisonkennzeichen handeln.

Bei Saisonkennzeichen wird ein Betriebszeitraum festgelegt. Dieser kann auf dem Saisonkennzeichen selbst aber auch aus der Zulassungsbescheinigung abgelesen werden. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen werden (§ 10 III Satz 5 FZV); der Halter darf die Inbetriebnahme gemäß § 10 III Satz 6 FZV auch nur dann anordnen bzw. zulassen.

Im vorliegenden Fall wird Herr Testmann mit seinem Zweirad am 11.11.2017 kontrolliert. Der November ist jedoch nicht vom Betriebszeitraum umfasst. Er hätte das Kfz also gar nicht im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzen dürfen.

Bei der Regelung des § 10 III FZV handelt es sich um eine Spezialnorm, die bei einer wie hier vorliegenden Zuwiderhandlung keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Zulassungspflicht nach sich zieht. Vielmehr handelt es sich (nur) um einen Verstoß gegen § 10 III Satz 5 FZV (Fahrerverstoß). Für den Halter gilt Satz 6.

Schlusssatz

Somit verstößt Herr Testmann als Fahrer gegen § 10 III Satz 5 FZV. Das stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 77 Nr. 1 FZV dar (Halter: § 10 III Satz 6 FZV i.V.m. § 77 Nr. 2 FZV).

III. Erlöschen der Betriebserlaubnis

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Betriebserlaubnis ist unabhängig von der Zulassung erteilt. Die Vorschrift des § 19 StVZO hat also nichts mit § 3 FZV zu tun.

- Die Betriebserlaubnis bleibt ein „Fahrzeugleben lang“ bestehen.

- Die Betriebserlaubnis erlischt allerdings, wenn nachträglich vorsätzlich Änderungen durchgeführt wurden.

- Prüfen Sie im Rahmen des § 19 II StVZO diejenige Alternative, die am deutlichsten in Frage kommt. Zur Tatbestandsverwirklichung reicht die Erörterung einer der drei Alternativen.
    - Frage: Hanelt es sich nach dem Einbau eines leistungsstärkeren Motors überhaupt noch um ein Leichtkraftrad?

1. Obersatz

Herr Testmann könnte gegen § 19 V StVZO verstoßen haben, indem er sein Leichtkraftrad nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis desselben infolge Austauschs des Motors im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzte.

Nach § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, durch die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird (§ 19 II Nr. 1 StVZO).

Ausweislich der Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung handelt es sich bei dem hier zu prüfenden Zweirad um ein Leichtkraftrad (Fahrzeugklasse L3e „Leichtkraftrad“).
Herr Testmann tauschte den Motor nachträglich gegen einen leistungsstärkeren Motor aus. Dadurch handelt es sich nunmehr um ein Kraftrad der Fahrzeugklasse L3e („2rädriges Kraftrad > 45 km/h“).
Die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart wurde also nachträglich geändert mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist.

Rechtsfolge:

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II StVZO erloschen, so darf das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden (§ 19 V StVZO).

Schlusssatz:

Herr Testmann hat somit gegen § 19 V StVZO verstoßen, indem er ein Kfz im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb genommen hat, dessen Betriebserlaubnis erloschen war. Das ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a I Nr. 1a StVZO.

IV. Reifenfabrikatsbindung

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Betriebserlaubnis ist unabhängig von der Zulassung erteilt. Die Vorschrift des § 19 StVZO hat also nichts mit § 3 FZV zu tun.

- Die Betriebserlaubnis bleibt ein „Fahrzeugleben lang“ bestehen.

- Die Betriebserlaubnis erlischt allerdings, wenn nachträglich vorsätzlich Änderungen durchgeführt wurden.

- Prüfen Sie im Rahmen des § 19 II StVZO diejenige Alternative, die am deutlichsten in Frage kommt. Zur Tatbestandsverwirklichung reicht die Erörterung einer der drei Alternativen:
    - Frage: Ist der Gebrauch anderer nicht eingetragener Reifen gefährlich (§ 19 II Nr. 2 StVZO)

1. Obersatz

Herr Testmann könnte gegen § 19 V StVZO verstoßen haben, indem er sein Leichtkraftrad nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis desselben infolge Austauschs der Reifen im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb setzte.

Nach § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (§ 19 II Nr. 2 StVZO). Hierzu reicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung allerdings nicht aus. Vielmehr muss die Gefährdung mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Ausweislich der Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung muss das Leichtkraftrad mit Reifen eines bestimmten Herstellers ausgerüstet sein. Zur Begründung wird auf die fahrdynamische Stabilität hingewiesen:

- *Die Fahrstabilität von Motorrädern ist ein entscheidendes Sicherheitskriterium. Definiert wird der Begriff "Fahrstabilität" als Störungsunempfindlichkeit des Motorrades im gesamten Geschwindigkeitsbereich. Das rein fahrdynamische Verhalten wird durch die physikalischen Gegebenheiten und die darauf abgestimmten Eigenschaften der einzelnen Fahrzeugbauteile und deren Zusammenspiel bestimmt. Der Kradreifen hat als fest integriertes Konstruktionselement wichtige Funktionen zu erfüllen. Alle auftretenden dynamisch veränderlichen Kräfte müssen über den Kraftschluss Reifen/Fahrbahn auf diese übertragen werden. Hierbei sind die Anforderungen beim Einspurfahrzeug aus Gründen seiner Fahrdynamik komplexer als bei anderen Fahrzeugarten. Dem Kradreifen kommt als wichtiges federndes und*

dämpfendes Element beim Abbau gefährlichen Fahrzeugschwingungen eine wesentliche Funktion.

Bei Zugrundelegung der wie vor geführten Argumentation muss also davon ausgegangen werden, dass es durch den Austausch der Reifen zu Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern (auch des Fahrers selbst) kommt.

Schlusssatz:

Somit verstößt Herr Testmann gegen § 19 V StVZO, indem er sein Zweirad ohne Rücksicht auf die Reifenfabrikatsbindung im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb genommen hat. Das ist eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a I Nr. 1a StVZO.

V. § 31 II StVZO

(Gedankliche) Vorüberlegungen:

- Die Vorschrift zielt auf den Halter des Fahrzeugs ab.
- Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig sein.
- Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis i.S.d. § 19 StVZO zu dem Ergebnis gekommen sind, das Fahrzeug ist nicht (mehr) vorschriftsmäßig, dann müssen Sie hier konsequenterweise auch zu einem Verstoß kommen.

1. Obersatz

Herr Testmann könnte gegen § 31 II StVZO verstoßen haben, indem er als Halter des Leichtkraftrades die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen hat, obwohl das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig war.

Wie bereits festgestellt, war das Leichtkraftrad durch den Austausch des Motors und die Verwendung nicht zugelassener Reifen nicht (mehr) vorschriftsmäßig.

Herr Testmann müsste jedoch Halter des Leichtkraftrades sein. Er wird in der Zulassungsbescheinigung als Inhaber der amtlichen Zulassung geführt. Halter jedoch ist,

- wer für eigene Rechnung das Fahrzeug gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und den Verwendungsnutzen zieht und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Wer tatsächlich, vornehmlich wirtschaftlich über die Fahrzeugbenutzung als Gefahrenquelle so verfügen kann, wie es dem Wesen der Veranlasserhaftung entspricht.
- Die Verfügungsgewalt besteht darin, dass der Fahrzeugbenutzer Anlass, Ziel und Zeiten seiner Fahrzeugbenutzung selbst bestimmt. Wer in diesem Sinne Verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die fixen Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wird unterstellt, dass Herr Testmann Halter seines Leichtkraftrades ist. Zur Tatbestandsverwirklichung genügt, wenn ihm hätte bekannt sein müssen, dass das Zweirad nicht mehr vorschriftsmäßig ist. Da er die in Rede stehenden Änderungen selbst durchgeführt hat, kann auch dies unterstellt werden.

Schlusssatz:

Somit hat sich Herr Testmann i.S.d. § 31 II StVZO ordnungswidrig verhalten (i.V.m. § 69a V Nr. 3 StVZO).